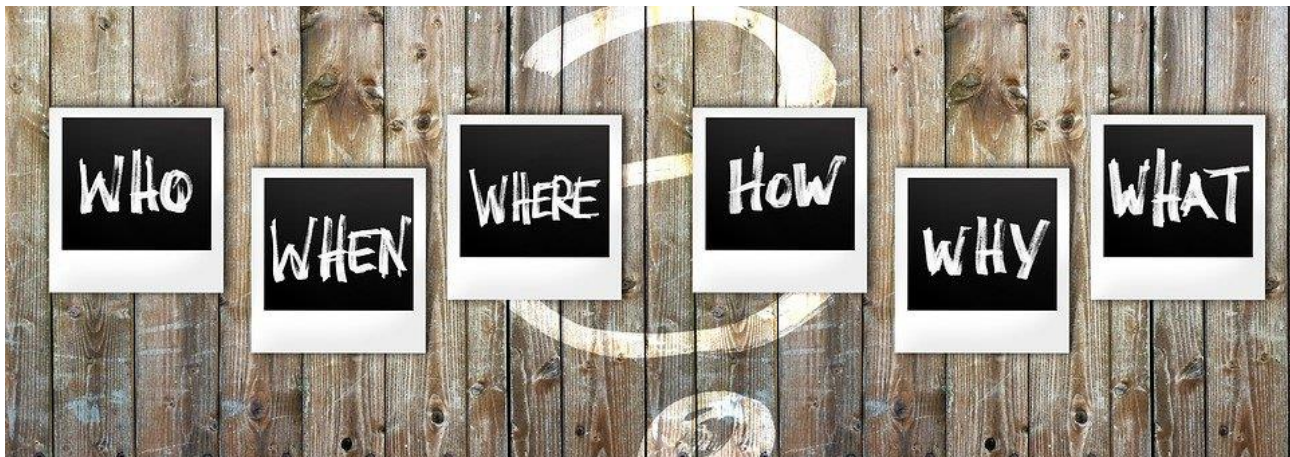


Taxonomie und Nachhaltigkeitsreporting: Jetzt relevant für alle Unternehmen



Bildnachweis: Pixabay

In unserem aktuellen Beitrag beschäftigen wir uns mit der Taxonomieverordnung, dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ und der Einführung eines „einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten“. Was zunächst sehr abstrakt klingt, wird für alle Unternehmen sämtlicher Branchen innerhalb der nächsten 2-5 Jahre massive Konsequenzen entfalten. Wer in den neuen berichtspflichtigen Kennzahlen schlechter ist als der Marktdurchschnitt, wird sich teurer refinanzieren oder gar keinen Kredit mehr bekommen und auch in seinen jeweiligen Märkten nicht mehr bestehen können.



Unser Geschäftsführender Gesellschafter Dr. Ralf Utermöhlen ist einer der erfahrensten deutschen Umweltgutachter und Autor eines viel beachteten Sachbuches zum Nachhaltigkeitsmanagement. Er äußert sich in seinen Kommentaren regelmäßig zu aktuellen Themen in den Bereichen Umwelt und Nachhaltigkeit.

Umweltengagement und eine klar fokussierte Nachhaltigkeitsstrategie gehören heute unabdingbar zur Unternehmensführung. Diese Kommentarserie soll unseren Kunden und Geschäftspartnern Denkanstöße zu diesen wichtigen Themen vermitteln und Anregungen liefern.

Abonnieren Sie auch unseren Newsletter:

<http://www.agimus.de/newsletter/>

Taxo-was? CSRD? Betrifft mich das wirklich?

Die Vereinten Nationen und die europäische Kommission haben im Einklang mit den wesentlichen nationalen Regierungen erkannt, dass die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten durch ein gemeinsames ganzheitliches Verständnis der ökologischen Nachhaltigkeit von Tätigkeiten eine Schlüsselrolle dabei spielt, wenn es gelingen soll, den Klimawandel zu stoppen und in einer nachhaltigen Gesellschaft mit Kreislaufwirtschaft und Erhalt von Biodiversität anzulangen.

Kurz gesagt, die europäische Kommission und der Gesetzgeber wollen erreichen, dass Kapitalströme umgelenkt werden und die Finanzierung von nicht nachhaltigen, vereinfacht gesagt „schmutzigen“ Aktivitäten teurer wird und das Geld in nachhaltige Aktivitäten geleitet wird –

also muss man definieren was als nachhaltig gilt.

Übergeordnet ist das mit der so genannten Taxonomie Verordnung im Jahr 2020 geschehen. Ökologisch nachhaltig sind Wirtschaftstätigkeiten, die einen Beitrag zu einem der folgenden sechs Umweltziele leisten:

- 1. Klimaschutz,**
- 2. Anpassung an den Klimawandel,**
- 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen,**
- 4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,**
- 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,**
- 6. Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen**

... und dabei gleichzeitig keinem dieser Ziele massiv entgegenstehen.

Alle Nicht-KMU voraussichtlich ab 2024 berichtspflichtig

In der Folge sind nun zunächst alle Unternehmen, die bislang unter die NFRD (Non Financial Reporting Directive) fallen, aber mit der neuen „CSRD“ („The Proposal for a Corporate Sustainability Reporting Directive extends the scope to all large companies and all companies listed on regulated markets“) ab voraussichtlich dem Jahr 2024 sämtliche Unternehmen, die nicht KMU sind, zur Veröffentlichung von Kennzahlen zur ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung müssen Nicht-Finanzunternehmen künftig folgende Informationen veröffentlichen:

1. den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind; und

2. den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Hiermit möchte der Gesetzgeber Transparenz schaffen:

Das Arbeitspapier SWD (2021) 183 zu Artikel 8 der TaxonomieVO führt entsprechend auch aus: „Die im delegierten Rechtsakt festgelegten Offenlegungspflichten werden den Anlegern und der breiten Öffentlichkeit helfen, den Weg der Unternehmen in Richtung

ökologischer Nachhaltigkeit zu verstehen, indem sie jährlich ihre Kennzahlen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten veröffentlichen.

Die umsatzbezogenen KPIs werden zeigen, wie und in welchem Umfang die Aktivitäten eines Unternehmens mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Der KPI, der sich auf die Investitions- und Betriebsausgaben bezieht, zeigt die Pläne eines Unternehmens an, seine Infrastruktur, Prozesse und Produktionsanlagen zu verbessern, um eine bessere Umweltleistung in Übereinstimmung mit den Kriterien der EU-Taxonomie zu erreichen. Der Anstieg des Anteils nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Laufe der Zeit, der in den KPIs dargestellt wird, liefert einen klaren Hinweis auf den Übergang eines Unternehmens zur Nachhaltigkeit. Die Verbesserung der KPIs im Laufe der Zeit kann von den Unternehmen genutzt werden, um mehr Kapital anzuziehen und ihren Übergang zur Nachhaltigkeit weiter zu finanzieren.“

Da sämtliche Kreditinstitute und Finanzmarktteilnehmer nun ihrerseits zur Veröffentlichung eines GAR und weiterer KPI zur ökologischen Nachhaltigkeit in ihren Kredit Engagements, Wertpapierportfolien etc. verpflichtet sind, wird somit die Finanzierung nicht nachhaltiger Aktivitäten immer schwieriger - und deutlich teurer.

Komplexes Regelwerk- wer schlechte Kennzahlen hat, refinanziert sich teurer oder gar nicht

In zwei Anhängen zur Delegierten Verordnung (Ergänzung der Taxonomie-Verordnung) durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen

Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, wurden auf über 540 Seiten für zahlreiche Branchen die präzisen Kriterien festgelegt: Primärenergiebedarf pro Fläche oder je Tonne Produkt, Treibhausgasemissionen pro produzierte Einheit, Prüfungen von Neubauten auf Luftdichtheit und thermische Integrität – all das gilt es zu erfüllen, damit dem Umsatzanteil oder einer Investition ein „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ bestätigt wird. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Tätigkeit die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang erfüllen, indem eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung vorgenommen wurde. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, werden hierzu entlang aufgeführter Risiken anhand vorgegebener Schritte ermittelt.

Unsere Prognose ist: Wer in diesen Kennzahlen schlechter ist als der Marktdurchschnitt, wird sich teurer refinanzieren oder gar keinen Kredit mehr bekommen und auch in seinen jeweiligen Märkten nicht mehr bestehen können.

Fazit: Was sollten Unternehmen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes tun?

Mein Fazit ist klar: Alle Unternehmen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sollten sehr zeitnah;

1. Den Corporate Carbon Footprint unverzüglich beginnen zu berechnen und für das Jahr 2021 ausweisen
2. Vorbereitung der Erhebung der Daten für die beiden oben

genannten KPI (ökologisch nachhaltige Umsatzerlöse und ökologisch nachhaltige Investitionsausgaben) starten,

3. Künftige Investitionen oder Neubauten so vornehmen, dass sie Taxonomie-konform „ökologisch nachhaltig“ sind,
4. Die Vorbereitung der nicht-finanziellen Berichterstattung nach CSRD beginnen.



Dies ist eine Open-Access-Publikation. Verbreitung und Kopie des ungekürzten und unveränderten Textes ist ausdrücklich erlaubt und erwünscht.

Tieferes Interesse?

Wir unterstützen Sie bei der unternehmerischen Nachhaltigkeitsstrategie, der Erhebung der KPI (ökologisch nachhaltige Umsatzerlöse und ökologisch nachhaltige Investitionsausgaben) und der Vorbereitung der Berichterstattung nach CSRD.

Fragen / Kommentare / Anregungen?

Nehmen Sie mit Dr. Utermöhlen Kontakt auf unter ralf.uterhoehlen@agimus.de



AGIMUS GmbH

Am Alten Bahnhof 6
38122 Braunschweig

*Expertenwissen und -umsetzung für-
Nachhaltigkeit, Qualität, Umwelt- und
Arbeitsschutz*

Tel.: +49 (05 31) 2 56 76-12

Fax: +49 (05 31) 2 56 76-66